



# Ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem (vor allem politisch) zeitgemässen Erbrecht (?): Vom Vorentwurf 2016 zum Entwurf 2018

Paul Eitel\*

(1) Der erste Schritt auf dem Weg zu einem zeitgemässen Erbrecht wurde am 2.3.2011 bzw. am 7.6.2011 gemacht, als die eidgenössischen Räte der am 17.6.2010 von Ständerat FELIX GUTZWILLER eingereichten Motion «Für ein zeitgemässes Erbrecht» zustimmten, allerdings mit einer vom Nationalrat vorgenommenen Ergänzung, welche zum vornherein eine Gleichstellung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren ausschliessen sollte. Der seitherige Projektverlauf lässt sich auf der Website des Bundesamts für Justiz (BJ) nachverfolgen:<sup>1</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html>. Er wurde zudem, im Rahmen des Möglichen, nicht zuletzt auch in der vorliegenden Zeitschrift «begleitet»,<sup>2</sup> zusätzlich in Form eines

---

\* Abschluss des Manuskripts: 10.9.2018.

---

- 1 Vgl. ergänzend nur Botschaft 2018 (zit. nach der auf der Website des BJ publizierten Version), S. 9 ff., Ziff. 2.
- 2 Vgl. (in chronologischer Reihenfolge): PETER BREITSCHMID, Standort und Zukunft des Erbrechts, *successio* 2009, S. 176 ff.; DERS., Für ein zeitgemässes Erbrecht! (Editorial), *successio* 2010, S. 160 f.; DERS., Noch einmal und weiterhin: Für ein zeitgemässes Erbrecht! (Editorial), *successio* 2010, S. 252 ff.; DERS., Zum Schluss des Heftes – der «Auftakt» zum Erbrechtstag 2013, Laudatio zur erstmaligen Verleihung des Preises des Vereins *Successio* – und weitere Hinweise für die Praxis, *successio* 2014, S. 90 ff., 92 f.; MARGARETA BADDELEY, La réserve héréditaire: quo vadis?, *successio* 2014, S. 282 ff.; PETER BREITSCHMID, Erbrechtstag 2014 – Statt einer Begrüssung: «Warum Erbrecht?», Ist Erbrecht überhaupt «das halbe Leben»? Aktuelle Themen und aktuelle Literatur, *successio* 2015, S. 81 ff., 85 f.; RUTH ARNET, Die öffentliche Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen – *de lege lata* und *de lege ferenda*, *successio* 2015, S. 185 ff.; ALEXANDRA JUNGO, Faktische Lebenspartner als Erben – *de lege ferenda*, *successio* 2016, S. 5 ff.; PAUL EITEL, Für ein zeitgemässes Erbrecht – wie weiter?, *successio* 2016, S. 85 ff.; BALZ HÖSLY/NADIRA FERHAT, Die Unternehmensnachfolge im Erbrecht – Vorschläge *de lege ferenda*, *successio* 2016, S. 100 ff.; PAUL EITEL, Auf dem Weg zu einem zeitgemässen Erbrecht?, *successio* 2016, S. 183 ff.; ALEXANDRA

JUNGO, Die Qualifikation der vollen Vorschlagszuweisung durch das Bundesgericht und was der Vorentwurf zur Erbrechtsrevision daraus macht, *successio* 2016, S. 276 ff.; ALEXANDRA GEIGER, Kurz und bündig: Vernehmlassung des Vereins *Successio* zum Vorentwurf der Erbrechtsreform, *successio* 2016, S. 324 ff.; DENIS PIOTET, Où porter le débat sur l'avant-projet de révision du droit des successions?, L'exemple de la qualification de l'attribution par contrat de mariage au conjoint survivant d'une part supplémentaire à la part de liquidation légale des biens matrimoniaux, *successio* 2016, S. 329 ff.; JOSÉ-MIGUEL RUBIDO, L'aménagement de la réserve légale en droit suisse et ses perspectives d'avenir, *successio* 2016, S. 335 ff.; PETER BREITSCHMID, Zum 11. Erbrechtstag 2016 ... und zum Start des 11. Jahrgangs/2017, *successio* 2017, S. 90 f.; DANIELA KLÖTI, Freiteil – eine filigrane Perfektionierung des Pflichtteilsrechts, *successio* 2017, S. 92 ff.; PAUL EITEL, Was ist zeitgemässes Intestaterbrecht?, *successio* 2017, S. 263 ff.; DANIEL LEU, Auskunftsrechte von Erben wirtschaftlich Berechtigter *de lege lata* und *de lege ferenda*, *successio* 2017, S. 270 ff.; PETER BREITSCHMID, Erbrecht: «Feuilleton» und «Vermischte Meldungen», *successio* 2018, S. 93 ff., 96 f.; CORDULA LÖTSCHER, (K)ein gesetzliches Erbrecht für faktische Lebenspartner?, Das Unterhaltsvermächtnis gemäss Art. 484a VE ZGB zwischen erbrechtlicher Kompensation und Solidarität, *successio* 2018, S. 195 ff.; ALINE KRATZ-ULMER, Anknüpfungskriterien zu einer gesetzlichen Regelung für die faktische Lebensgemeinschaft und deren Auflösung infolge Todesfalls, *successio* 2018, S. 210 ff.

Sonderhefts<sup>3</sup> und eines Bandes in der Schriftenreihe<sup>4</sup>.

(2) Nachdem am 4.3.2016 vom BJ ein «Vorentwurf [im Folgenden: VE 2016] und erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)» in die Vernehmlassung geschickt worden war, nahm der Bundesrat am 10.5.2017 Kenntnis vom «Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens». Gleichzeitig entschied er, die eher «politischen» von den eher «technischen» Punkten der Vorlage zu trennen und zunächst, noch im Lauf des Jahres 2017, einen ersten Entwurf (mit Botschaft) für den «politischen Teil» vorzulegen (allenfalls, entsprechend einem Anliegen der Motion GUTZWILLER, mit weiteren Regelungen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge), worauf, wenn möglich im Jahr 2019, ein zweiter Entwurf (mit Botschaft) für den «technischen Teil» folgen sollte.<sup>5</sup>

(3) Am 29.8.2018 wurde nun die «Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht)» [im Folgenden: Botschaft 2018] mit einem entsprechenden Entwurf [im Folgenden: E 2018] veröffentlicht, womit vielleicht ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem (hoffentlich) zeitgemässen Erbrecht gemacht ist (soweit ein solcher Schritt überhaupt als erforderlich erscheint). Angesichts der zuvor vorgenommenen (und nicht

unproblematischen)<sup>6</sup> «Zweiteilung»<sup>7</sup> (worin vielleicht auch ein Zugeständnis der federführenden Akteure gegenüber denjenigen Stimmen liegen mochte, die insbesondere mit Blick auf die [Methodik der bisherigen] Vorgehensweise deutliche Vorbehalte geäußert hatten)<sup>8</sup> könnte mit Fug auch von einem «politisch zeitgemässen Erbrecht» die Rede sein – wobei durchaus offen ist, was im Einzelnen darunter zu verstehen ist.<sup>9</sup> Aus «Transparenzgründen» ist zudem darauf hinzuweisen, dass das BJ bei seiner Arbeit ab Mitte 2017 eine neunköpfige «Experten-gruppe» beizog, welcher auch der Verfasser des vorliegenden Beitrags angehörte.<sup>10</sup> Er äussert sich hier aber ausschliesslich privat; und ohne das, was nun in der schliesslich vom Bundesrat verabschiedeten, zuvor von der Verwaltung unter der Federführung des BJ vorbereiteten Version vorliegt, (positiv oder negativ) würdigen zu wollen. Sein Ziel ist es vielmehr, im Hinblick auf eine solche Würdigung und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen zuhänden der Leserschaft dieser Zeitschrift die wichtigsten Meilensteine auf dem bisher eingeschlagenen Weg möglichst übersichtlich zu präsentieren, nämlich in Form einer synoptischen Darstellung am Schluss des vorliegenden Beitrags, ausgehend vom geltenden Recht im ZGB von 1907/1912 (einschliesslich der seitherigen Gesetzesänderungen) über den VE 2016 zum E 2018.

(4) Vor diesem Hintergrund sind vorab diejenigen Bestimmungen aufzuzählen, welche im VE 2016

3 Vgl. [not@lex/successio](mailto:not@lex/successio), édition spéciale/Sonderheft 2014, mit den drei vom BJ eingeholten Gutachten: PETER BREITSCHMID, Bericht zu den Konturen eines «zeitgemässen Erbrechts» zuhänden des Bundesamtes für Justiz zwecks Umsetzung der «Motion Gutzwiller» (10.3524 vom 17.06.2010), S. 7 ff.; MICHELLE COTTIER, Ein zeitgemässes Erbrecht für die Schweiz, Bericht zur Motion 10.3524 Gutzwiller «Für ein zeitgemässes Erbrecht» zuhänden des Bundesamts für Justiz, S. 29 ff.; DENIS PIOTET, Rapport adressé à l'Office fédéral de la justice, Ensuite de l'adoption par les Chambres fédérales de la motion Gutzwiller 10.3524, S. 57 ff.

4 Vgl. Alexandra Jungo/Peter Breitschmid/Jörg Schmid (Hrsg.), Erste Silser Erbrechtsgespräche, successio-Schriften Band 2, Zürich/Basel/Genf 2018, mit folgenden Beiträgen: PETER BREITSCHMID, Vielfältigere Lebensformen ... und alte Bedürfnisse: Das statische Erbrecht in Bewegung, S. 1 ff.; ROLAND FANKHAUSER, Kritisches zum geplanten Ehegattenerbrecht und zum Unterhaltsvermächtnis, S. 21 ff.; JÖRG SCHMID, Erbrechtsreform und öffentliche Beurkundung der Verfügungen von Todes wegen, S. 37 ff.; ALEXANDRA ZEITER, Die Ausgleichungspflicht von Nachkommen: de lege lata – de lege ferenda, S. 57 ff.; PAUL-HENRI STEINAUER, Acquisitions et libéralités ab intestat, S. 77 ff.; ALEXANDRA JUNGO, Säule 3a – im Erbrecht: Klärung einer Streitfrage, S. 93 ff.

5 Vgl. Medienmitteilung vom 10.5.2017 (Homepage des BJ).

6 Vgl. BREITSCHMID, Vielfältigere Lebensformen (Fn. 4), S. 19.

7 Vgl. dazu auch EITEL, Wie weiter? (Fn.2), S. 87 f., und Auf dem Weg? (Fn. 2), S. 183.

8 Vgl. namentlich THOMAS SUTTER-SOMM/DARIO AMMANN, Die Revision des Erbrechts, Methodik einer adäquaten Gesetzgebung und umstrittene Aspekte de lege lata, Zürich/Basel/Genf 2016, *passim* (und zu diesen EITEL, Wie weiter? [Fn. 2], S. 85 f.); MARGARETA BADDELEY, De la motion Gutzwiller à l'Avant-projet du Conseil fédéral du 4 mars 2016: aperçu sommaire de la proposition de réforme, FamPra.ch 2016, S. 567 ff., (insbesondere) 584 ff.; STEPHAN WOLF/STEPHANIE HRUBESCH-MILLAUER/SIBYLLE HOFER/REGINA AEBI-MÜLLER, Erbrechtsrevision: Gedanken zum Vorentwurf des EJP, AJP 2016, S. 1419 ff., (insbesondere) 1420 ff., 1429.

9 Und zwar «nur» schon im wissenschaftlichen Schrifttum, wie bereits eine cursorische Durchsicht der im vorliegenden Beitrag erwähnten Abhandlungen zeigt.

10 Vgl. Botschaft 2018, S. 15, Ziff. 2.7.



## Ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem (vor allem politisch) zeitgemässen Erbrecht (?): Vom Vorentwurf 2016 zum Entwurf 2018

enthalten waren,<sup>11</sup> nämlich (ausser denjenigen, in welchen einzig Ausdrücke ersetzt wurden): die Art. 120 Abs. 2, 217 Abs. 2, 241 Abs. 4, 469 Abs. 1 (und Randtitel), 471, 472, 473 (in der deutschen Version nur Randtitel), 476, 482 Abs. 2, 484a, 494 Abs. 4, 499, 503 Abs. 1 und 3, 506 bis 508, 517 Abs. 2, 3 und 4, 518 Abs. 4, 519 Abs. 2 und 3 (sowie Gliederungstitel davor), 521 Abs. 1 und 2 (sowie Randtitel), 522 Abs. 1, 523, 525, 526, 527 Ziff. 1 und 3, 528 Abs. 3, 533 Abs. 1 (sowie Randtitel), 541a, 555 Abs. 1, 559 Abs. 1, 564, 578, 579 Abs. 2, 600, 601a (mit Gliederungstitel davor), 617 und 626 Abs. 2 (sowie ein Entwurf für einen neuen Art. 31 Abs. 3 PartG). Im E 2018 nicht mehr enthalten sind nun folgende Bestimmungen des VE 2016 (bzw. deren Regelungsgegenstände): Art. 469 Abs. 1 (und Randtitel), betreffend Willensmangel; Art. 482 Abs. 2, betreffend Auflagen und Bedingungen; Art. 499 sowie Art. 503 Abs. 1 und 3, betreffend das öffentliche Testament; Art. 506 bis Art. 508, betreffend das mündliche Testament; Art. 517 Abs. 2, 3 und 4 sowie Art. 518 Abs. 4, betreffend die Willensvollstreckung; Art. 519 Abs. 2 und 3 (und Gliederungstitel davor) sowie Art. 521 Abs. 1 und 2 (und Randtitel), betreffend die Ungültigkeitsklage; Art. 525, 526, 527 Ziff. 1 und 3, 528 Abs. 3 sowie 533 Abs. 1 (und Randtitel), betreffend die Herabsetzungsklage; Art. 541a, betreffend Zuwendungen an Vertrauenspersonen; Art. 555 Abs. 1, betreffend Erbenruf; Art. 559 Abs. 1, betreffend Erbenbescheinigung; Art. 564, betreffend Verhältnis von Gläubigern und Vermächtnisnehmern; Art. 578 sowie Art. 579 Abs. 2, betreffend Gläubigerschutz; Art. 600, betreffend die Erbschaftsklage; Art. 601a (mit Gliederungstitel davor), betreffend Informationsansprüche; Art. 617, betreffend Verkehrswertprinzip; und 626 Abs. 2, betreffend gesetzliche Ausgleichung. Ebenfalls im E 2018 nicht mehr enthalten sind zwar die Art. 494 Abs. 4 und 484a VE 2016; sie wurden aber gleichsam «ersetzt» durch Art. 216 Abs. 2 bis 4 und Art. 532 Abs. 2 E 2018<sup>12</sup> bzw. durch die Art. 606a bis 606d E 2018 (i.V.m. den Art. 474 Abs. 2 und 606 E 2018 [Randtitel]). Neu gegenüber

dem VE 2016 sind zudem die Art. 470 Abs. 1<sup>13</sup>, 473<sup>14</sup> und 529 (der gemäss dem VE 2016 aufgehoben werden sollte)<sup>15</sup> E 2018. Im Vergleich zum Projekt aus dem Jahr 2016 ebenfalls neu ist Art. 82 des Entwurfs zum BVG (im Folgenden: E BVG 2018). Verzichtet werden soll nach wie vor auf den Erlass neuer, spezifischer übergangsrechtlicher Bestimmungen (SchIT ZGB).<sup>16</sup>

(5) In *formeller* Hinsicht fällt auf, dass der Bundesrat bemüht war, im E 2018 die vorgeschlagenen neuen Regelungen, entsprechend dem Charakter des «althehrwürdigen» Erbrechts des ZGB in seiner ursprünglichen Fassung von 1907/1912, «quantitativ» möglichst zu beschränken, und zwar sowohl die Anzahl der (neuen) Gesetzesartikel als auch den Umfang der (einzelnen) Gesetzesartikel. Besonders augenfällig wird dies bei einer Gegenüberstellung der verschiedenen Versionen von Art. 471. Allerdings wurde dem seinerzeitigen Redaktionsprinzip, wonach kein Gesetzesartikel mehr als drei Absätze und kein Absatz mehr als einen Satz enthalten sollte, ein weiteres Mal nur (aber immerhin) teilweise «nachgelebt». Zudem sind die Regelungen zum neuen «Unterstützungsanspruch» im E 2018 (insbesondere Art. 606a bis Art. 606d), welche diejenigen zum «Unterhaltsvermächtnis» im VE 2016 «ablösen» sollen (Art. 484a), im Vergleich umfangreicher, obwohl sie nur noch zu Gunsten von faktischen Lebenspartnern aufgestellt worden sind und nicht mehr (vgl. Art. 484a Abs. 1 Ziff. 2 VE 2016) auch zu Gunsten (unter anderen?)<sup>17</sup> von Stiefkindern<sup>18</sup>. Dessen ungeachtet liegt auf der Hand, dass die erwähnte umfangmässige «Selbstbeschränkung» durchaus auch Auswirkungen auf die Inhalte (bzw. deren Differenzierung) haben muss. Als Paradebeispiel erscheinen (bereits im vorliegenden, «politischen» Kontext) die in der Literatur unter verschiedensten Gesichtspunkten angedachten Flexibilisierungen des Pflichtteilsrechts, darunter hauptsächlich ein der spanischen *mejora* («Aufbesserung») «nachempfundener» Freiteil<sup>19</sup> – immerhin ein Ansatz, welcher im Ergebnis bereits von EUGEN

11 Vgl. (jeweils *passim*) für zusammenfassende Würdigungen (mit Schwerpunkten) BADDELEY, Avant-projet (Fn. 8), FELIX HORAT, Die Revision des Erbrechts/Motion Gutzwiller, BIAR 2017, S. 239 ff., RUBIDO (Fn. 2), WOLF/HRUBESCH-MILLAUER/HOFER/AEBI-MÜLLER (Fn. 8), und BEAT ZOLLER/PATRIZIA KRAFT, Auf dem Weg zu einem zeitgemässen Erbrecht, Ein Zwischenfazit aus Praktikersicht, Jusletter 14. Mai 2018.

12 Vgl. dazu namentlich GEIGER (Fn. 2), S. 327 (N 17).

13 Vgl. dazu HORAT (Fn. 11), S. 241; EITEL, Auf dem Weg? (Fn. 2), S. 183 f.

14 Vgl. dazu ZOLLER/KRAFT (Fn. 11), Rz 4.

15 Vgl. dazu ZOLLER/KRAFT (Fn. 11), Rz 7.

16 Vgl. Botschaft 2018, S. 59 f., Ziff. 3.9 (und zur Tragweite der Fragestellung im Zusammenhang mit der «Qualität» der in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen auch WOLF/HRUBESCH-MILLAUER/HOFER/AEBI-MÜLLER [Fn. 8], S. 1429).

17 Vgl. ZOLLER/KRAFT (Fn. 11), Rz. 8 (Fn. 46).

18 Vgl. zu diesen zuletzt EITEL, Intestaterbrecht (Fn. 2), S. 266.

19 Vgl. dazu zuletzt KLÖTI (Fn. 2), *passim*.

HUBER erwogen worden war und viel später, vor mittlerweile aber auch schon wieder mehr als zehn Jahren, sogar für vermutlich mehrheitsfähig gehalten worden ist (und zwar von ebenso [technisch] berufenen wie [politisch] «unverdächtiger» [d.h. nicht zu «legislatorischem Aktionismus» o.dgl. neigender] Seite<sup>20</sup>).

(6) Mit Blick auf eine allgemeine Charakterisierung der damit angesprochenen Inhalte sei hier die Einschätzung gewagt, dass mit den im E 2018 vorgeschlagenen Regelungen vor dem Hintergrund ihrer «Vorgeschichte» zur Hauptsache versucht wird, möglichst tragfähige Kompromisslösungen umzusetzen, wenngleich je nachdem mit verhältnismässig wenig oder aber eher mehr «Schlagseite». Dieser Befund beruht auf den nachstehenden Hinweisen.

(7) Die Pflichtteile der Eltern, welche gemäss geltendem Recht 1/2 ihrer gesetzlichen Erbansprüche betragen (Art. 471 Ziff. 2 ZGB), sollen, wie bereits im VE 2016, auch gemäss E 2018 aufgehoben werden (Art. 470 Abs. 1 und 471). Ebenfalls wie im VE 2016 betragen auch im E 2018 die Pflichtteile der Nachkommen 1/2 ihrer gesetzlichen Erbansprüche, gegenüber 3/4 wie in Art. 471 Ziff. 1 ZGB. Der Pflichtteil des Ehegatten (und des eingetragenen Partners) dagegen wird im E 2018 auf 1/2 seines gesetzlichen Erbanspruchs festgesetzt; er soll also nicht verändert werden (vgl. Art. 471 Ziff. 3 ZGB), anders als noch gemäss dem VE 2016, wo er auf 1/4 des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert worden war.<sup>21</sup> Die (noch anerkannten) Pflichtteile sollen demnach durchwegs 1/2 der gesetzlichen Erbansprüche betragen (Art. 471 E 2018). Gleichzeitig beträgt der verfügbare Teil in den statistisch doch wohl nach wie vor mit Abstand häufigsten Konstellationen, in denen der Erblasser entweder mindestens von einem Nachkommen oder mindestens von einem Nachkommen und seinem Ehegatten beerbt wird, ebenfalls durchwegs 1/2 (4/8), während er nach geltendem Recht entweder 1/4 (2/8) oder (allerdings erst nach durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung) 3/8 ausmacht.<sup>22</sup> Dies gilt ferner gemäss Art. 473 Abs. 1 und 2 E 2018 insbesondere auch dann, wenn der Erblasser dem Ehegatten in Konkurrenz mit gemeinsamen Nachkommen nicht nur 1/2 zu Volleigentum zuwendet, sondern auch die Nutzniessung am anderen 1/2, während ge-

mäss dem VE 2016 das entsprechende Verhältnis unverändert 1/4 zu 3/4 betragen hätte (es würde sich um die bereits fünfte Fassung von Art. 473 ZGB handeln [mit erstmaliger Änderung des Randtitels];<sup>23</sup> wobei deren «Nutzen» im soeben angesprochenen zweiten «Hauptfall»<sup>24</sup> insofern derselbe bleiben würde, als «nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil» [Art. 473 Abs. 3; bzw. Art. 530 ZGB] weiterhin eine Herabsetzung zu Gunsten der gemeinsamen Nachkommen nur und erst dann infrage käme, wenn der Kapitalwert der Nutzniessung höher wäre als die Hälfte des Verkehrswerts des nutzniessungsbelasteten «Nachlassteils» [d.h. desjenigen Teils des Nachlasses, an welchen die Nachkommen als Erben das sog. Nackteigentum erhalten], mithin nach geltendem Recht die Hälfte von 3/4 [6/8] oder 3/8, nach dem E 2018 die Hälfte von 1/2 [2/4]<sup>25</sup> oder 1/4.<sup>26</sup> Zudem soll der verfügbare Teil gemäss dem E 2018 auch dann grösser werden, wenn der Erblasser von seinem Ehegatten und von mit ihm verwandten Nichtnachkommen beerbt wird. Neu sogar uneingeschränkt wäre die Verfügungsfreiheit des Erblassers dann, wenn er weder von einem Nachkommen noch von einem Ehegatten be-

20 Vgl. STEPHAN WOLF, Ist das schweizerische Erbrecht in seinen Grundlagen revisionsbedürftig?, ZBJV 2007, S. 301 ff., 313 f.

21 Vgl. dazu namentlich BADDELEY, Avant-projet (Fn. 8), S. 579 f.; sowie zuletzt FANKHAUSER, Ehegattenerbrecht und Unterhaltsvermächtnis (Fn. 4), S. 23 ff.

22 Vgl. dazu und zum Folgenden die Tabellen in der Botschaft 2018, S. 21 ff., Ziff. 3.2.5.

23 Vgl. die synoptische Darstellung bei PAUL EITEL/KARIN ANDERER, 100 Jahre Begünstigung des Ehegatten nach Art. 473 ZGB, in: Daniel Girsberger/Michele Luminati (Hrsg.), ZGB gestern – heute – morgen, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2007, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 139 ff., 179 f.

24 Vgl. EITEL/ANDERER (Fn. 23), S. 155 ff.

25 Im ersten «Hauptfall» (wonach die gemeinsamen Nachkommen den ganzen Nachlass zu Nackteigentum erhalten; vgl. EITEL/ANDERER [Fn. 23], S. 150 ff.) ergibt sich ein solcher «Nutzen» von Art. 473 nach geltendem Recht (bereits) dann, wenn der Kapitalwert der Nutzniessung grösser ist als 5/8, nach dem Entwurf 2018 (erst) dann, wenn der Kapitalwert grösser ist als 6/8 (da neu der Pflichtteil der gemeinsamen Nachkommen in Konkurrenz mit dem Ehegatten nach den ordentlichen Bestimmungen nur mehr 1/4 und nicht mehr 3/8 des ganzen Nachlasses ausmachen würde); (noch?) nicht geklärt wird, ob im ersten «Hauptfall» der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten stets (also unabhängig vom Kapitalwert der ihm vermachten Nutzniessung) verletzt ist (so insbesondere BGE 70 II 142 E. 2 [«biens aisément négociables») oder nicht; vgl. dazu SUTTER-SOMM/AMMANN (Fn. 8), N 79.

26 Die Frage nach der Berechnung der Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Nachkommen (dazu SUTTER-SOMM/AMMANN [Fn. 8], N 74 f.) wird nicht «unmittelbar», d.h. mit einer weiteren Modifikation des Gesetzestextes zu beantworten versucht, sondern «mittelbar», d.h. mithilfe von Beispielen in der Botschaft (S. 32 f., Ziff. 3.4.4), entsprechend der bisher herrschenden Auffassung in der Literatur und gestützt auf «einheitliche Berechnungsgrundlagen» (insofern ähnlich wie bei Totalvorzugszuweisungen nach Art. 216 E 2018).



erbt wird, während der verfügbare Teil gemäss geltendem Recht im «Extremfall», wonach der Erblasser sowohl seine Mutter als auch seinen Vater als gesetzliche Erben hinterlässt, lediglich 1/2 ausmacht (mithin ebenso «viel» bzw. «wenig» wie gemäss dem E 2018 sogar in den häufigsten Konstellationen). Unverändert bleiben soll die Verfügungsfreiheit des Erblassers schliesslich insbesondere dann, wenn er einzig seinen Ehegatten und Angehörige der dritten Parentelen hinterlässt (1/2; vgl. Art. 462 Ziff. 3 und Art. 471 Ziff. 3 ZGB vs. Art. 462 Ziff. 3 ZGB und Art. 471 E 2018).<sup>27</sup>

(8) Der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten (und des eingetragenen Partners) entfällt jedoch gemäss dem E 2018, wenn sich die Ehe mutmasslich in einer Krise befindet, d.h. wenn zu Lebzeiten des Erblassers mit einer Ehescheidung (und nicht bzw. nicht mehr mit einer Auflösung der Ehe durch Tod) zu rechnen war, wobei die einschlägigen Tatbestände des VE 2016 modifiziert worden sind (Art. 472).<sup>28</sup> Ebenso sollen, wie schon gemäss dem Projekt von 2016, in einem solchen «Krisenfall» ehevertragliche Ansprüche, welche über die gesetzlichen ehегüterrechtlichen Ansprüche hinausgehen, entfallen (Art. 217 Abs. 2 und Art. 241 Abs. 4 [siehe auch Art. 31 Abs. 2 E PartG 2018]). Der Intestatanspruch des Ehegatten dagegen soll unverändert bestehen bleiben (Art. 120 Abs. 2 ZGB bzw. Art. 120 Abs. 2 im VE 2016 und Art. 120 Abs. 2 und 3 im E 2018). Neu könnte der Erblasser seinen («Noch-»)Ehegatten somit zwar gänzlich leer ausgehen lassen (wobei aber insbesondere güterrechtliche Ansprüche und solche auf sozialversicherungsrechtliche Hinterlassenenleistungen unverändert bestehen bleiben),<sup>29</sup> und er bräuchte es nicht mehr hinzunehmen, dass dieser den Pflichtteil erhält; er muss dann aber nach wie vor auch entsprechend agieren, d.h. testieren.

(9) Die Tragweite der gerade für die vermutlich klar häufigsten Konstellationen vorgesehenen Modifikationen der Pflichtteile bzw. des verfügbaren Teils, welche im Ergebnis, entsprechend dem Kernanliegen der Motion GUTZWILLER, zu einer Erweiterung der Verfügungsfreiheit des Erblassers führen würden, wird sodann (teilweise) noch «verstärkt», je nachdem, inwieweit zusätzliche Gegebenheiten bzw. Gestaltungsmöglichkeiten in die Gesamtbe-

trachtung einzubeziehen sind.<sup>30</sup> Im Vordergrund<sup>31</sup> stehen dabei einerseits Leistungen aus den Säulen 2 (berufliche Vorsorge) und 3a (gebundene Vorsorge, entweder bei Versicherungseinrichtungen oder bei Bankstiftungen; Art. 82 Abs. 1 E BVG 2018) sowie («gewöhnliche») Lebensversicherungsansprüche der Säule 3b (freie Vorsorge),<sup>32</sup> andererseits gewisse ehevertragliche Regelungen, darunter hauptsächlich die wechselseitigen Totalvorschlagszuweisungen im Errungenschaftsbeteiligungsrecht (gestützt auf Art. 216 Abs. 1 ZGB) und die wechselseitigen Totalgesamtgutszuweisungen im Gütergemeinschaftsrecht (gestützt auf Art. 241 Abs. 2 ZGB).

(10) Unverändert unangetastet bleiben soll die erbrechtliche Irrelevanz von Leistungen aus der Säule 2.<sup>33</sup> Anders differenziert wird im E 2018 in Bezug auf die Säule 3. Die klar herrschende Auffassung in der Lehre zur aktuellen Rechtslage geht dahin, dass Ansprüche aus gebundenen Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen in den Nachlass fallen und unter anderem bereits aus diesem Grund erbrechtlich ohne weiteres zu berücksichtigen sind, während Ansprüche aus gebundenen Vorsorgeversicherungen mit Versicherungseinrichtungen zwar nicht in den Nachlass fallen, aber gleichwohl, als (unentgeltliche) Zuwendungen unter Lebenden, ebenfalls erbrechtlich relevant sind.<sup>34</sup>

27 Vgl. umfassend zum Pflichtteilsrecht des VE 2016 namentlich BADDELEY, Avant-projet (Fn. 8), S. 569 ff., und RUBIDO (Fn. 2), *passim*.

28 Vgl. zu alledem namentlich ROLAND FANKHAUSER, Die Ehekrise als Grenze des Ehegattenerbrechts, Eine Studie an der Schnittstelle zwischen Ehe- und Erbrecht, Bern 2011, (insbesondere) N 550 ff.

29 Vgl. Botschaft 2018, S. 26, Ziff. 3.3.2.

30 Vgl. BREITSCHMID, Vielfältigere Lebensformen (Fn. 4), S. 12 ff.

31 Hinzu kommt insbesondere die Umschreibung der Objekte und Subjekte der Herabsetzung nach Art. 527 ZGB; dazu zuletzt WALTER STICHER, Die erbrechtliche Problematik lebzeitiger Zuwendungen – mit Blick auf den Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht), AR 2016, S. 408 ff., *passim* (wobei diese Umschreibung wiederum zu «koordinieren» ist mit derjenigen der Ausgleichung nach Art. 626 ZGB; dazu zuletzt ZEITER [Fn. 4], *passim*).

32 Siehe zur spezifischen «politischen» Tragweite der Problemstellung anlässlich der Gesetzgebungsarbeiten für das ZGB von 1907/1912 die Hinweise bei PAUL EITEL, Lebensversicherungsansprüche und erbrechtliche Ausgleichung, ZBJV 2003, S. 325 ff., 347 f.

33 Vgl. dazu nur BGE 129 III 305 und REGINA E. AEBI-MÜLLER, Die drei Säulen der Vorsorge und ihr Verhältnis zum Güter- und Erbrecht des ZGB, *successio* 2009, S. 4 ff., 20 ff.

34 Vgl. AEBI-MÜLLER, Die drei Säulen (Fn. 33), S. 22 ff.

Gemäss einem (freilich fragwürdigen)<sup>35</sup> Entscheid des Bundesgerichts (d.h. seiner sozialversicherungsrechtlichen Abteilung) aus dem Jahr 2014<sup>36</sup> gehören indessen auch Ansprüche gegen Bankstiftungen nicht zum Nachlass (ohne dass eine erbrechtliche Berücksichtigung ausgeschlossen zu sein braucht), worauf in Art. 476 Abs. 2 VE 2016 sogar eine Regelung in Aussicht genommen worden ist, wonach sämtliche Begünstigtenansprüche aus der Säule 3a nicht nur nicht in den Nachlass fallen, sondern auch nicht einmal (mehr) erbrechtlich relevant sein würden. Art. 476 E 2018 sieht nun vor, dass Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge einheitlich behandelt werden, und zwar als Zuwendungen unter Lebenden, welche der pflichtteilsrechtlichen Hinzurechnung unterliegen (und deshalb auch der Herabsetzung; Art. 529 E 2018), mit dem einzigen Unterschied (Art. 476 Abs. 1 und Art. 529 Abs. 1 E 2018), dass bei den Ansprüchen gegen Versicherungseinrichtungen lediglich die Rückkaufswerte zu veranschlagen sind.<sup>37</sup> Die «gewöhnlichen» Lebensversicherungsansprüche (aus der freien Selbstvorsorge; Säule 3b) dagegen sollen, soweit sie überhaupt einen Rückkaufswert haben, gemäss den Art. 476 Abs. 1 und 529 Abs. 1 E 2018, wie nach der Praxis des Bundesgerichts<sup>38</sup> und der herrschenden Lehre zum heute geltenden Recht, ebenfalls nur (aber immerhin) mit diesem Rückkaufswert veranschlagt werden (sodass auch insofern eine einheitliche Behandlung erfolgt), während sie gemäss Art. 476 Abs. 1 VE 2016 sogar vollumfänglich hinzuzurechnen gewesen wären. «Abgerundet» wird diese Konzeption durch Art. 532 Abs. 2 E 2018 über die Reihenfolge der Herabsetzung, wo zusätzlich

differenziert wird zwischen frei widerruflichen und unwiderruflichen Zuwendungen<sup>39</sup> und damit auch zwischen entsprechenden (Begünstigungen aus) Lebensversicherungen.

(11) In Art. 532 E 2018 schlägt sich aber auch die Diskussion um die Tragweite der erwähnten *ehevertraglichen* Regelungen nieder. Sie wird in Judikatur und Literatur unter verschiedenen Gesichtspunkten geführt, wobei keine klar herrschenden Auffassungen auszumachen sind.<sup>40</sup> Dabei geht es insbesondere um die Rechtsnatur solcher Vereinbarungen (Verfügungen von Todes wegen vs. Rechtsgeschäfte unter Lebenden); mit ihr hängt sodann einerseits die Antwort auf die Frage zusammen, ob im Rahmen von Art. 216 ZGB zwecks Ermittlung der Pflichtteilsansprüche der gemeinsamen Nachkommen dieselbe Pflichtteilsberechnungsmasse zu bilden sei wie bei der Ermittlung der Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Nachkommen, oder ob zu diesem Zweck eine zweite, wertmässig niedrigere Pflichtteilsberechnungsmasse heranzuziehen sei; andererseits geht es auch insoweit um die Reihenfolge der Herabsetzung. Der VE 2016 hatte sich in diesem Zusammenhang auf eine Regelung in seinem Art. 494 Abs. 4 beschränkt, wonach Vorschlagszuteilungen an den überlebenden Ehegatten in Eheverträgen im Erbfall wie Erbverträge behandelt werden sollten.<sup>41</sup> Der E 2018 dagegen sieht eine Regelung in mehr als einem Gesetzesartikel vor, zudem nicht in Art. 494, sondern, ausser (wie bereits erwähnt) in Art. 532 Abs. 2, auch in Art. 216 Abs. 2 bis 4. Danach sollen die wechselseitigen Totalvorschlagszuweisungen als Zuwendungen unter Lebenden behandelt, aber als allererste dieser Zuwendungen (nach den Intestaterwerbungen und den Verfügungen von Todes wegen) herabgesetzt werden, sogar noch vor den frei widerruflichen Zuwen-

35 Die hier interessierenden Erwägungen des Bundesgerichts wurden in der für die Publikation in der amtlichen Sammlung der BGE bestimmten Fassung des Entscheids gar nicht wiedergegeben, wohl unter dem Eindruck der in der Literatur nach der Aufschaltung der Vollversion (BGer 9C\_523/2013) auf der Website des Bundesgerichts geradezu «postwendend» geäußerten Kritik von REGINA E. AEBI-MÜLLER, Was uns das (zur amtlichen Publikation bestimmte) Urteil des Bundesgerichts 9C\_523/2013 vom 28. Januar 2014 über das Verhältnis der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Erbrecht lehrt – und was nicht!, Jusletter 3.3.2014.

36 Vgl. AEBI-MÜLLER, a.a.O.; ALEXANDRA RUMO-JUNGO/LUCIE MAZENAUER, Die Säule 3a als Vorsorgevereinbarung oder Vorsorgeversicherung: ihre unterschiedliche Behandlung im Erbrecht, BGE 9C\_523/2013, successio 2014, S. 300 ff.

37 Vgl. dazu und zum Folgenden namentlich JUNGO, Säule 3a (Fn. 4), *passim*; ferner auch WOLF/HRUBESCI-MILLAUER/HOFER/AEBI-MÜLLER (Fn. 8), S. 1427; ZOLLER/KRAFT (Fn. 11), Rz 5 ff.

38 BGE 112 II 157 («Pinkas»).

39 Vgl. dazu zuletzt (jeweils *passim*) NATHALIE MÖRI, Durchführung der Herabsetzung nach Art. 532 ZGB, insbesondere bei gewöhnlichen Schenkungen, Schenkungsversprechen und frei widerruflichen Schenkungen, AJP 2016, S. 803 ff., und PAUL EITEL/MARJOLEIN BIERI, Die Durchführung der Herabsetzung bei Schenkungen, Lebensversicherungen und Trusts, successio 2015, S. 288 ff.

40 Vgl. dazu und zum Folgenden PAUL EITEL, Ehegüterrechtliche Rechtsgeschäfte und ihre Tragweite beim Ableben eines Ehegatten – ausgewählte Fragestellungen, in: Alexandra Jungo/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Familienvermögensrecht: berufliche Vorsorge – Güterrecht – Unterhalt, Zürich/Basel/Genf 2016, S. 1 ff., 5 ff.

41 Vgl. dazu namentlich JUNGO, Qualifikation (Fn. 2) vs. PROTET, Qualifikation (Fn. 2); ferner auch WOLF/HRUBESCI-MILLAUER/HOFER/AEBI-MÜLLER (Fn. 8), S. 1427 f.; ZOLLER/KRAFT (Fn. 11), Rz 9.



dungen und den Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 532 Abs. 2 E 2018); im Hinblick darauf wird jedoch in allen Konstellationen eine und dieselbe Pflichtteilsberechnungsmasse gebildet (Art. 216 Abs. 2 bis 4 E 2018), verbunden mit einer «gesetzlichen Wiederverheiratungsklausel»<sup>42</sup> (vergleichbar mit der Regelung in Art. 473 Abs. 3 [ZGB und E 2018]) zu Lasten des überlebenden Ehegatten und zu Gunsten der gemeinsamen Nachkommen (was diesfalls sinngemäss zu einem «Gleichlauf» mit der Regelung in Art. 241 Abs. 3 ZGB führt, welcher unter dem Gesichtspunkt des Pflichtteilsschutzes im Gütergemeinschaftsrecht nicht zwischen gemeinsamen und nichtgemeinsamen Nachkommen unterscheidet). Art. 532 Abs. 2 E 2018 handelt zudem nicht «nur» von Totalvorschlagszuweisungen, vielmehr erfasst der vorgeschlagene Gesetzestext nun (neben hinzuzurechnenden «Zuwendungen aus Vermögensvertrag») auch Totalgesamtzuweisungen (und damit ebenfalls deren pflichtteilsrechtliche Hinzurechnung), ohne dass eine ausdrückliche, analoge Regelung (wie im errungenschaftsbeteiligungrechtlichen Art. 216 Abs. 2 bis 4 E 2018) im gütergemeinschaftsrechtlichen Art. 241 erforderlich ist (wobei nach geltendem Recht die Nachkommen bei Totalgesamtzuweisungen wertmässig 3/16 des ganzen Gesamtguts erhalten [3/8 der wertmässig, nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung, in den Nachlass fallenden Gesamtgutshälfte; Art. 241 Abs. 1 ZGB],<sup>43</sup> während sie gemäss den Projekten von 2016 und 2018 wertmässig noch 2/16 erhalten [1/4 der Gesamtgutshälfte gemäss Art. 241 Abs. 1 ZGB], was sogar einer Reduktion auf die Hälfte des [unter dem alten, bis Ende 1987 geltenden Recht so genannten] «güterrechtlichen Pflichtteils» der Nachkommen von damals noch 1/4<sup>44</sup> [4/16] entspricht). Diese Behandlung der erwähnten chevertraglichen Begünstigungen zieht sodann einen Vorschlag für eine Neufassung von Art. 494 Abs. 3 ZGB mit sich, welche insbesondere auch dazu führt, dass entgegen der neueren Rechtsprechung,<sup>45</sup> aber gemäss der älteren Rechtsprechung und auch gemäss der überwiegenden Auffassung in der neueren

Lehre,<sup>46</sup> erbvertragliche Verfügungen, in denen bspw. der Erblasser dem oder den eingesetzten Erben den ganzen Nachlass zuwendet, ein implizites Schenkungsverbot beinhalten, sodass diesfalls nicht «nur» spätere wechselseitige ehevertragliche Totalvorschlags- oder Gesamtgutszuweisungen, sondern auch unentgeltliche lebzeitige Zuwendungen schlechthin erbvertragswidrig und daher entsprechend den Bestimmungen über die Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB) anfechtbar sind, wenn sie im Erbvertrag nicht explizit vorbehalten wurden.

(12) Zusätzlich «abgerundet» werden die Regelungen zur Herabsetzung durch die Bestätigung der bereits herrschenden Auffassung in der Lehre, wonach auch Intestaterbteile bzw. «Erwerbungen nach der gesetzlichen Erbfolge» der Herabsetzung unterliegen (Art. 522 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 523 und Art. 532 Abs. 1 Ziff. 1 E 2018).<sup>47</sup> Gleichzeitig werden in Art. 522 Abs. 1 E 2018 sowohl die «Zuwendungen von Todes wegen» (Ziff. 2) als auch die «Zuwendungen unter Lebenden» (Ziff. 3) ausdrücklich erwähnt,<sup>48</sup> und die Wendung, wonach es im Ergebnis genügt, dass die Pflichtteilerben ihre Pflichtteile «dem Werte nach» bekommen (haben), soll ebenfalls (anders als gemäss dem VE 2016) beibehalten werden.<sup>49</sup>

(13) *Last but not least* bleibt einzugehen auf die Ansprüche, welche dem Konkubinatspartner – d.h. dem «Lebenspartner», der mit dem Erblasser in einer «faktischen Lebensgemeinschaft» gelebt hat (siehe nur die Terminologie in Art. 606a E 2018), mithin dem faktischen Lebenspartner – zugestanden werden sollen. Gerade diesbezüglich waren die Auffassungen bereits anlässlich der Beratungen zur Motion GUTZWILLER und im Vorfeld des VE 2016 teilweise stark auseinander gegangen, und zwar sowohl unter «politischen» wie unter «technischen» Gesichtspunkten.<sup>50</sup> Daran hat dann auch der VE

42 Vgl. dazu namentlich GEIGER (Fn. 2), S. 326 (N 15).

43 Vgl. EITEL, Ehegüterrechtliche Rechtsgeschäfte (Fn. 40), S. 29 f.

44 Vgl. EITEL, a.a.O.

45 Vgl. BGE 70 II 255 und 140 III 193.

46 Vgl. BGE 62 II 132 und dazu zuletzt namentlich STEFAN GRUNDMANN, in: Daniel Abt/Thomas Weibel (Hrsg.), PraxKomm Erbrecht, 3. A., Basel 2015, N 22 ff. zu Art. 494 ZGB, und STEPHANIE HRUBESCH-MILLAUER, Die Vereinbarkeit von Schenkungen mit einem abgeschlossenen Erbvertrag, BGE 140 III 193, successio 2015, S. 55 ff. (siehe aber auch SANDRA SPIRIG, Zur Anfechtung von Schenkungen nach abgeschlossenem Erbvertrag – Weshalb BGE 140 III 193 im Ergebnis richtig ist, BGE 140 III 193, successio 2017, S. 340 ff.).

47 Vgl. dazu namentlich STEINAUER (Fn. 4), *passim*.

48 Vgl. dazu namentlich WOLF/HRUBESCH-MILLAUER/HOFER/AEBI-MÜLLER (Fn. 8), S. 1429.

49 Vgl. dazu namentlich GEIGER (Fn. 2), S. 327 (N 16).

50 Vgl. BREITSCHMID, Bericht (Fn. 3), S. 15 f., 25; COTTIER (Fn. 3), S. 34 ff.; PIOTET, Rapport (Fn. 3), S. 62 ff., 98; sowie anschliessend namentlich JUNGU, Faktische Lebenspartner (Fn. 2), *passim*.

2016 nichts geändert, im Gegenteil.<sup>51</sup> Der E 2018 hält nun zwar grundsätzlich an der «Härtefalllösung» des VE 2016 fest, setzt sie aber konzeptionell nicht mehr mit einer «Anlehnung» an das Institut des Vermächtnisses um (Art. 484 ff. ZGB bzw. Art. 484a VE 2016), sondern behandelt den Anspruch des (faktischen) Lebenspartners als «gewöhnliche» Schuld der Erbschaft bzw. der Erben (Art. 474 Abs. 2 und Art. 606a Abs. 1 E 2018), mit inhaltlichen Bezügen zum Institut der Verwandtenunterstützung (Art. 328 f. ZGB [unter Berücksichtigung der «Eigenversorgungskapazität» im Sinne von Art. 125 ZGB]<sup>52</sup>) und neuer systematischer Stellung, nämlich nach dem «Hausgenossendreisigsten», am Schluss des Abschnitts über «Die Gemeinschaft vor der Teilung» (Art. 606a bis 606d E 2018; sowie Randtitel zu Art. 606<sup>53</sup>). «Politisch» gesehen wurden die Voraussetzungen für die erfolgreiche Geltendmachung eines «Härtefalls» zu Lasten der faktischen Lebenspartner jedenfalls insofern verschärft, als die faktische Lebensgemeinschaft nicht mehr «nur» (?) drei Jahre (Art. 484a Abs. 1 Ziff. 1 VE 2016) gedauert haben müsste, sondern «sogar» (?) fünf Jahre (Art. 606a Abs. 1 E 2018). «Technisch» gesehen wurde die Abwicklung wohl in mehrfacher Hinsicht formalisiert und erleichtert, was insofern, wie beim Pflichtteilsrecht, als Verzicht auf mehr Flexibilisierung gesehen werden kann (und so auch die Ermessensspielräume der Gerichte reduziert)<sup>54</sup>. Danach hat der faktische Lebenspartner «nur» einen Anspruch auf eine (nicht indexierte) Rente (Art. 606a Abs. 2 Satz 1 E 2018), sofern und solange er ohne die entsprechende «Unterstützung ... in Not geraten würde» (Art. 606a Abs. 1 E 2018), und deren Summe (mithin nicht deren Kapital- oder Barwert; vgl. Art. 530 ZGB) auch diesfalls zweifach plafoniert («gedeckt») ist, einerseits für den Zeitraum bis zur Vollendung des 100. Altersjahrs des Anspruchsberechtigten, andererseits auf einen Nettonachlassviertel (Art. 606a

Abs. 2 Satz 2 E 2018; es handelt sich also nicht etwa um einen eigentlichen «Lebenspartnerviertel» [oder «Unterstützungsviertel»], welcher sinngemäss einem gesetzlichen Erbteil entsprechen würde). Für die Geltendmachung sind zwei Fristen zu beachten, die beide mit dem Tod des Erblassers zu laufen beginnen: Die erste ist als Verwirklichungsfrist ausgestaltet, sie beträgt drei Monate und kann durch eine schlichte schriftliche Anmeldung des Unterstützungsanspruchs bei der zuständigen Behörde gewahrt werden (Art. 606b Abs. 1 E 2018 [ihre Laufzeit entspricht also derjenigen in Art. 484 Abs. 3 VE 2016, jedoch müsste sie nicht mehr durch Klageanhebung gewahrt werden]); bei der zweiten handelt es sich um eine einjährige Verjährungsfrist (Art. 606b Abs. 2 E 2018), sie kann somit ebenfalls verhältnismässig leicht eingehalten bzw. sogar unterbrochen werden. Im Übrigen gilt hier sinngemäss dasselbe wie bei den Ansprüchen des Ehegatten, wenn eine Scheidung absehbar war, und wie bei der Verfügungsfreiheit des Erblassers schlechthin: Dieser hat gemäss dem E 2018 zwar einen geringeren Gestaltungsspielraum als gemäss dem VE 2016, aber immer noch einen grösseren als gemäss dem geltenden Recht; er muss von seinen Gestaltungsmöglichkeiten aber auch tatsächlich Gebrauch machen (wollen).

(14) Wohin uns der nun bevorstehende nächste Schritt auf dem Weg zu einem hoffentlich («vorerst einmal» vor allem politisch) zeitgemässen Erbrecht führen wird, wird sich wohl bald einmal weisen, und Prognosen zu stellen fällt schwer, zumal (nicht nur leichte, sondern auch abrupte) Richtungsänderungen (ja sogar ein «Marschhalt» o.dgl.) naturgemäss nie ausgeschlossen werden können. Mit dieser Relativierung (und insbesondere sofern die Erweiterung der erblasserischen Verfügungsfreiheit und damit immerhin das Kernanliegen der Motion GUTZWILLER weiterhin mehrheitsfähig bleibt) sei vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen aber gleichwohl die vorläufige Einschätzung gewagt, dass sich die nun folgende Diskussion in erster Linie auf die Rechtsstellung des faktischen Lebenspartners fokussieren dürfte.

51 Vgl. dazu namentlich BADDELEY, Avant-projet (Fn. 8), S. 582 f., BREITSCHMID, Vielfältigere Lebensformen (Fn. 4), S. 4 ff., KRATZ-ULMER (Fn. 2), S. 216, LÖTSCHER (Fn. 2), *passim*, WOLF/HRUBESCH-MILLAUER/HOFER/AEBI-MÜLLER (Fn. 8), S. 1423 ff., und ZOLLER/KRAFT (Fn. 11), Rz 8; siehe ferner auch zu einem (möglicherweise wieder «offenen») Teilaspekt (mit einem Formulierungsvorschlag für ein «Betreuungsvermächtnis» [Rz 9]) BETTINA LIENHARD, Gesetzesrevisionen im Zivilrecht und Betreuung nahestehender Personen, Jusletter 21.8.2017, *passim*.

52 Vgl. Botschaft 2018, S. 52, Ziff. 3.8.3.

53 Siehe dazu namentlich PIOTET, Rapport (Fn. 3), S. 98, und WOLF/HRUBESCH-MILLAUER/HOFER/AEBI-MÜLLER (Fn. 8), S. 1425.

54 Vgl. dazu EITEL, Wie weiter? (Fn. 2), S. 88.

# I. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

## ZGB geltend

### Vorentwurf 2016

Art. 120	Art. 120 Abs. 2	Art. 120 Abs. 2 und 3
<b>B. Güterrecht und Erbrecht</b>	<b>B. Güterrecht und Erbrecht</b>	<b>B. Güterrecht und Erbrecht</b>
<p><sup>1</sup> Für die güterrechtliche Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen über das Güterrecht.</p> <p><sup>2</sup> Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht und können aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet haben, keine Ansprüche erheben.</p>	<p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung werden Verfügungen von Todes wegen zugunsten des überlebenden Ehegatten bei Scheidung oder bei Einleitung eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten zur Folge hat, hinfällig.</p>	<p><sup>2</sup> Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht.</p> <p><sup>3</sup> Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können Ehegatten keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben:  1. nach der Scheidung;  2. beim Tod eines Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.</p>
Art. 216	Art. 216	Art. 216 Abs. 2-4
2. Nach Vertrag	2. Nach Vertrag	2. Nach Vertrag
a. Im Allgemeinen	a. Im Allgemeinen	a. Im Allgemeinen
<p><sup>1</sup> Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.</p> <p><sup>2</sup> Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nicht-gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.</p>		<p><sup>2</sup> Eine solche Vereinbarung wird bei der Berechnung von Pflichtteilen berücksichtigt, soweit sie den überlebenden Ehegatten begünstigt.</p> <p><sup>3</sup> Sie darf die Pflichtteilsansprüche der nicht-gemeinsamen Kinder und von deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>4</sup> Gemeinsame Kinder und deren Nachkommen können eine Herabsetzung der Begünstigung des überlebenden Ehegatten verlangen, wenn dieser wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft begründet.</p>
Art. 217	Art. 217 Abs. 2	Art. 217 Abs. 2
<p>b. Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Gütertrennung</p> <p>Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung gelten Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsteht.</p>	<p>b. Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Gütertrennung</p>	<p>b. Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Gütertrennung</p>
Art. 241	Art. 241 Abs. 4	Art. 241 Abs. 4
VI. Teilung	VI. Teilung	VI. Teilung
1. Bei Tod oder Vereinbarung eines andern Güterstandes	1. Bei Tod oder Vereinbarung eines andern Güterstandes	1. Bei Tod oder Vereinbarung eines andern Güterstandes
<p><sup>1</sup> Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines andern Güterstandes aufgelöst, so steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu.</p> <p><sup>2</sup> Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart werden.</p> <p><sup>3</sup> Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigen.</p>		<p><sup>2</sup> Dies gilt auch bei Auflösung des Güterstands durch Tod, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.</p>

### Vorentwurf 2018

<p><b>Art. 470</b></p> <p><b>A. Verfügbarer Teil</b></p> <p><b>I. Umfang der Verfügungsbefugnis</b></p> <p><sup>1</sup> Wer Nachkommen, Eltern, den Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.</p> <p><b>Art. 471</b></p> <p><b>II. Pflichtteil</b></p> <p>Der Pflichtteil beträgt:</p> <p>1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbenspruches;</p> <p>2. für jedes der Eltern die Hälfte;</p> <p>3. für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte.</p> <p><b>Art. 472</b></p> <p><b>III. Vorbehalt kantonales Rechtes</b></p> <p>Aufgehoben</p>	<p><sup>4</sup> Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung gelten die Bestimmungen, mit denen eine andere Teilung vereinbart wird, im Todesfall nicht, wenn ein Scheidungsverfahren hängt ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten zur Folge hat.</p> <p><b>Art. 470</b></p> <p><b>A. Verfügbarer Teil</b></p> <p><b>I. Umfang der Verfügungsbefugnis</b></p>	<p><sup>4</sup> Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung im Ehevertrag gelten die Bestimmungen, mit denen eine andere Teilung vereinbart wird, im Todesfall nicht, wenn ein Scheidungsverfahren hängt ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.</p> <p><b>Art. 470 Abs. 1</b></p> <p><b>A. Verfügbarer Teil</b></p> <p><b>I. Umfang der Verfügungsbefugnis</b></p> <p><sup>1</sup> Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.</p>
<p><b>Art. 473</b></p> <p><b>IV. Begünstigung des Ehegatten</b></p> <p><sup>1</sup> Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.</p> <p><sup>2</sup> Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.</p> <p><sup>3</sup> Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können.</p>	<p><b>Art. 473</b></p> <p><b>IV. Nutzniessung durch den Ehegatten</b></p>	<p><b>Art. 473</b></p> <p><b>IV. Nutzniessung</b></p> <p><sup>1</sup> Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.</p> <p><sup>2</sup> Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.</p> <p><sup>3</sup> Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet.</p>

<p><b>Art. 474</b> <b>V. Berechnung des verfügbaren Teils</b> <b>1. Schuldenabzug</b></p> <p><sup>1</sup> Der verfügbare Teil berechnet sich nach dem Stande des Vermögens zur Zeit des Todes des Erblassers. <sup>2</sup> Bei der Berechnung sind die Schulden des Erblassers, die Auslagen für das Begräbnis, für die Siegelung und Inventaraufnahme sowie die Ansprüche der Hausgenossen auf Unterhalt während eines Monats von der Erbschaft abzuziehen.</p>	<p><b>Art. 474</b> <b>V. Berechnung des verfügbaren Teils</b> <b>1. Schuldenabzug</b></p>	<p><b>Art. 474 Abs. 2</b> <b>V. Berechnung des verfügbaren Teils</b> <b>1. Schuldenabzug</b></p> <p><sup>2</sup> Bei der Berechnung sind die Schulden des Erblassers, die Auslagen für das Begräbnis, für die Siegelung und Inventaraufnahme, die Ansprüche der Hausgenossen auf Unterhalt während eines Monats sowie der Unterstützungsanspruch des Lebenspartners von der Erbschaft abzuziehen.</p>
<p><b>Art. 476</b> <b>3. Versicherungsansprüche</b></p> <p>Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen gerechnet.</p>	<p><b>Art. 476</b> <b>3. Versicherungs- und Vorsorgeansprüche</b></p> <p><sup>1</sup> Lebensversicherungsansprüche von Dritten, die mit dem Tod des Erblassers entstehen, werden zum Vermögen hinzugerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Leistungen, die den Erben und den übrigen Begünstigten aus der beruflichen Vorsorge des Erblassers zukommen, einschliesslich der anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, gehören nicht zur Erbschaft.</p>	<p><b>Art. 476</b> <b>3. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge</b></p> <p><sup>1</sup> Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Banksiftung.</p>
<p><b>Art. 484a</b> <b>Iz. Unterhaltsvermächtnis</b></p> <p>1 Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zu Lasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;</li> <li>2. während ihrer Minderjährigkeit mindestens fünf Jahre mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, die dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein.</p> <p><sup>3</sup> Das Vermächtnis wird auf Klage hin festgesetzt. Die Klage ist innerhalb einer Verwirklichungsfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt einzureichen, in dem der Kläger vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.</p>	<p><b>Art. 484a</b> <b>Iz. Unterhaltsvermächtnis</b></p> <p>1 Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zu Lasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;</li> <li>2. während ihrer Minderjährigkeit mindestens fünf Jahre mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, die dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein.</p> <p><sup>3</sup> Das Vermächtnis wird auf Klage hin festgesetzt. Die Klage ist innerhalb einer Verwirklichungsfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt einzureichen, in dem der Kläger vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.</p>	<p><b>Art. 494 Abs. 3</b> <b>H. Erbverträge</b> <b>I. Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag</b></p> <p><sup>3</sup> Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:</p>
<p><b>Art. 494</b> <b>H. Erbverträge</b> <b>I. Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag</b></p> <p><sup>1</sup> Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann über sein Vermögen frei verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen jedoch der Anfechtung.</p>	<p><b>Art. 494 Abs. 4</b> <b>H. Erbverträge</b> <b>I. Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag</b></p>	<p><b>Art. 494 Abs. 3</b> <b>H. Erbverträge</b> <b>I. Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag</b></p> <p><sup>3</sup> Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:</p>



Art. 606	Art. 606	Art. 606 Randtitel
D. Anspruch der Hausgenossen		D. Anspruch der Hausgenossen
		I. Erben
Art. 606a	Art. 606a	Art. 606a
		II. Lebenspartner
		I. Unterstützungsanspruch
		<sup>1</sup> Wer beim Tod des Erblassers seit mindestens fünf Jahren mit diesem in einer faktischen Lebensgemeinschaft gelebt hat, kann ab diesem Zeitpunkt von den Erben Unterstützung verlangen, falls er ohne diese in Not geraten würde.
		<sup>2</sup> Die Unterstützung erfolgt in der Form einer Rente. Der Gesamtbetrag darf weder die Summe der Renten, die der Lebenspartner bis zum vollendeten 100. Altersjahr erhalten würde, noch einen Viertel des Nettovermögens des Erblassers im Zeitpunkt des Todes überschreiten.
		<sup>3</sup> Die Erben müssen eine angemessene Sicherheit für den Unterstützungsanspruch leisten.
		<sup>4</sup> Dieser Anspruch geht dem Anspruch auf Unterstützung gegenüber Verwandten in auf- und absteigender Linie vor.
		<sup>5</sup> Soweit das Gemeinwesen für die Unterstützung des Lebenspartners aufkommt, geht der Unterstützungsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.
Art. 606b	Art. 606b	Art. 606b
		2. Anmeldung und Verjährung des Unterstützungsanspruchs
		<sup>1</sup> Der Unterstützungsanspruch erlischt, falls er nicht innert drei Monaten seit dem Tod des Erblassers schriftlich bei der zuständigen Behörde angemeldet wird.
		<sup>2</sup> Er verjährt mit Ablauf eines Jahres seit dem Tod des Erblassers.
Art. 606c	Art. 606c	Art. 606c
		3. Entscheidung
		Das Gericht legt den Betrag der Rente, den Höchstbetrag der Unterstützung und die zu leistende Sicherheit fest.
Art. 606d	Art. 606d	Art. 606d
		4. Veränderung der Verhältnisse
		Bei erheblicher und dauernder Veränderung der Verhältnisse des Lebenspartners kann die Rente herabgesetzt oder aufgehoben werden.

## II. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004

PartG geltend	Vorentwurf 2016	Entwurf 2018
Art. 25	Art. 25	Art. 25 Abs. 2
Vermögensvertrag	Vermögensvertrag	Vermögensvertrag
<sup>1</sup> Die beiden Partnerinnen oder Partner können in einem Vermögensvertrag eine besondere Regelung vereinbaren für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird. Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen nach den Artikeln 196–219 ZGB geteilt wird.		
<sup>2</sup> Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteile der Nachkommen einer Partnerin oder eines Partners nicht beeinträchtigen.		Aufgehoben

<p>3 Der Vermögensvertrag muss öffentlich beurkundet und von den vertragsschliessenden Personen sowie gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.</p>		
<p><sup>4</sup> Die Artikel 185 und 193 ZGB sind sinngemäss anwendbar.</p>		<p>Art. 31 Abs. 2</p>
<p>Art. 31</p>	<p>Art. 31 Abs. 3</p>	<p>Erbrecht</p>
<p><b>Erbrecht</b></p>	<p>Erbrecht</p>	<p>Erbrecht</p>
<p><sup>1</sup> Mit der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft entfällt das gesetzliche Erbrecht zwischen den Partnerinnen oder Partnern.</p>		
<p><sup>2</sup> Aus Verfügungen von Todes wegen, die vor Rechtshängigkeit des Auflösungsverfahrens erteilt worden sind, können keine Ansprüche erhoben werden.</p>		<p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung kann die Partnerin oder der Partner keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben:  1. nach der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft;  2. nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers während eines Auflösungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs der überlebenden Partnerin oder des überlebenden Partners bewirkt.</p>
	<p><sup>3</sup> Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung hat die gerichtliche Auflösung oder die Einleitung eines Auflösungsverfahrens den Verlust des Pflichtteilsanspruchs unter den gleichen Voraussetzungen zur Folge wie die Scheidung oder die Einleitung des Scheidungsverfahrens.</p>	

### III. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

#### BVG geltend

#### Vorentwurf 2016

<p>Art. 82</p>	<p>Art. 82</p>	<p>Entwurf 2018</p>
<p><b>Gleichstellung anderer Vorsorgeformen</b></p>	<p>Gleichstellung anderer Vorsorgeformen</p>	<p>Gleichstellung anderer Vorsorgeformen</p>
<p><sup>1</sup> Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können auch Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen.</p>		<p><sup>1</sup> Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen. Als solche Vorsorgeformen gelten:  a. die gebundene Selbstvorsorge bei Versicherungseinrichtungen;  b. die gebundene Selbstvorsorge bei Bankstiftungen.</p>
<p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Abzugsberechtigung für Beiträge fest.</p>		<p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Abzugsberechtigung für diese Beiträge fest.</p>
		<p><sup>3</sup> Er regelt die Einzelheiten der anerkannten Vorsorgeformen, insbesondere bestimmt er den Kreis und die Reihenfolge der Begünstigten. Er legt fest, inwieweit der Vorsorgenehmer die Reihenfolge der Begünstigten ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen kann; die vom Vorsorgenehmer getroffenen Anordnungen bedürfen der Schriftform.</p>
		<p><sup>4</sup> Die aus einer anerkannten Vorsorgeform Begünstigten haben einen eigenen Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesene Leistung. Die Versicherungseinrichtung oder die Bankstiftung zahlt diese den Begünstigten aus.</p>